

Anlagereglement

Anhang 3

**Ausübung der Stimmrechte
gültig ab 1. Januar 2024**

1. Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar nach Art. 71a BVG insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- Statutenbestimmungen nach Artikel 626 Abs. 2 OR
- Statutenbestimmungen und Abstimmungen gemäss den Bestimmungen der Art. 732–735d OR

Die Beurteilung der Anträge orientiert sich am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

Bei Kollektivanlagen, welche die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann der Stimmrechtsausschuss frei entscheiden, ob die Präferenz geäussert wird oder ob auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.

2. Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt und gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig erhalten und optimiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit. Somit stehen nachhaltige, angemessene Renditen und Wertsteigerungen der Anlagen im Vordergrund.

Die Stimmrechtsausübung orientiert sich an den Analysen und Empfehlungen des Stimmrechtsberaters und berücksichtigt die Interessen der Versicherten sowie einen langfristigen Anlagehorizont.

3. Organisation

Der Stiftungsrat wählt für die Ausübung der Stimmrechte (Voting) einen Stewardship-Ausschuss, der aus mindestens zwei bis höchstens vier Personen aus dem Kreise des Stiftungsrats, der Anlagekommission und der Geschäftsführung besteht. Der Stewardship-Ausschuss zeichnet sich zudem verantwortlich für die Strategie und Umsetzung von indirektem Engagement mit Unternehmen, an denen Aktienanteile gehalten werden.

Um die Stimmrechtsausübung effizient und fachkundig umsetzen zu können, bezieht die Stiftung externe Abstimmungs- und Wahlempfehlungen von unabhängigen Stimmrechtsberatern (Proxy Advisors). Die Stiftung übt die Stimmrechte basierend auf den erhaltenen Empfehlungen aus, sofern der Stimmrechtsausschuss nicht eine andere Anweisung erteilt, die auf den Ergebnissen der angewandten ESG-Ratings oder vom Engagement beruhen. Auf eine physische Teilnahme an den Generalversammlungen wird üblicherweise verzichtet. In diesem Fall werden die Stimm- und Wahlinstruktionen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter dieser Gesellschaft übermittelt.

4. Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht (Reporting) den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt. Die Offenlegung erfolgt auf der Website.

5. Securities Lending

Die Stiftung schliesst die Ausleihung von Wertschriften mit der entsprechenden Depotstelle vertraglich aus. Folglich sind die gehaltenen Aktien stets im Besitz der Stiftung.

6. Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang 3 zum Anlagereglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 21. November 2023.